

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)
Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien

Brunn/Gebirge, 02.02.2009

Konsultation zur KEM-V 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten hiermit zum Entwurf der KEM-V 2009 Stellung nehmen.

Zu §3, Abs. 25 und §123, Abs. 5:

Entsprechend Definition im §3, Abs. 25 wäre hiermit DIMOCO als Plattformbetreiber zu sehen und somit entsprechend §12, Abs. 5 für die Einhaltung aller Verpflichtungen aus §123, Abs. 1 bis 4 verantwortlich.

Wir sehen dies aus folgenden Gründen als sehr kritisch:

- der Plattformbetreiber erhält vom erzielten Umsatz des Dienstes den kleinsten Anteil. Der Großteil des generierten Revenues erhält zum einen der Diensteanbieter sowie der Mobilfunkbetreiber.
- der Plattformbetreiber hätte aufgrund dieser Regulierung den beträchtlichen Nachteil, dass er die komplette Verantwortung für die Dienste übernimmt. Dies stellt für den Plattformbetreiber ein beträchtliches Risiko in Hinblick auf Haftung für Dienste und dessen Ablauf dar. Dies steht in keiner Relation zu dem Verhältnis der marktüblichen Verteilung der Umsatzanteile.

Wir möchten deshalb vorschlagen, dass der Diensteanbieter für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen regulatorisch die Verantwortung trägt. Um sicher zu stellen, dass der Diensteanbieter rechtlich auch greifbar ist sollte der Diensteanbieter dazu verpflichtet sein eine Niederlassung bzw. eine ladungsfähige Anschrift in Österreich bei Beantragung einer MWN zu besitzen.

Zu §123, Abs. 2.1:

Wir möchten an dieser Stelle nochmals unterstreichen, dass dieser Absatz das Bestehen von eigentlichen „Abodiensten“ unterbindet. Ein Abonnement wird üblicher Weise für eine gewisse Zeit (beispielsweise zwölf Monate) oder auf Widerruf abgeschlossen. Die Handhabung, dass ein Abo automatisch nach 10€ endet bzw. wiederum aktiv bestätigt werden muss ist im wirtschaftlichem Sinne ein untypisches und nur in einer sehr geringen Bandbreite ein wirtschaftliches Geschäftsmodell.

Weiters möchten wir zu diesem Punkt noch anmerken, dass der Betrag von 10€ seit dem Bestehen der KEM-V 2003 unverändert geblieben ist. Die Inflation im Zeitraum 2003 bis

2008 beträgt in Summe 13,26%. Somit hat sich der Realwert bereits markant verringert. Zum anderen hat sich der marktübliche Content im Rahmen der Dienste qualitativ sehr weiter entwickelt, was sich verständlicherweise natürlich auch auf die Kosten niedergeschlagen hat. D.h. der Content ist höherwertiger aber auch teurer geworden. Dies führt wiederum dazu, dass die Schwelle von 10€ in einem Abodienst früher erreicht wird und somit ein wirtschaftliches anbieten von Abonnementen nur mehr sehr beschränkt möglich ist bzw. kein Modell mit einem preislichen Vorteil gegenüber einer Einzelbestellung dem Kunden angeboten werden kann.

Frage zu §49:

Darf eine geographische Rufnummer für den Zugang zu einem Dienst genutzt wurden, welcher nicht im eigenen Namen als Kommunikationsdienstbetreiber verrechnet wird, sondern mittels Inkasso in fremdem Namen vorgenommen wird?

Mit freundlichen Grüßen



Clemens Leitner